

**Ergänzende Beförderungsbedingungen auf Grundlage des §§ 1 Abs. 2 Satz 3
2. Halbsatz, § 8 Abs. 6 i. V. m. Anlage 41 Corona-LVO (Corona-
Landesverordnung)**

- (1) In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs müssen alle Fahrgäste eine medizinische Gesichtsmaske (z.B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (z.B. FFP2-Maske) tragen.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung solche Masken nicht tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- (3) Personen, die sich dem widersetzen und andere gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.